



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2005, Nr. 9

05.10.2005

Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg Vom 13. Juli 2005

Auf Grund von § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz –LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 13. Juli 2005 folgende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat am 6. Juli 2005 eine zustimmende Stellungnahme abgegeben.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 29. August 2005 - 41-524.02/13 - seine Zustimmung erteilt.

Gliederung

- § 1 Organe der Hochschule
- § 2 Rektorat
- § 3 Senat
- § 4 Hochschulrat
- § 5 Fakultäten
- § 6 Fakultätsvorstand
- § 7 Fakultätsrat und Fachschaft
- § 8 Hochschuleinrichtungen
- § 9 Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Allgemeiner Studentenausschuss und
Fachschaftsrat
- § 11 Ehrenbürger, Ehrensenatoren
- § 12 Angehörige
- § 13 Wahlen
- § 14 Berufung von Professoren
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

§ 2 Rektorat

Dem Rektorat gehören an

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. eine hauptamtliche Prorektorin oder Prorektor für die Wirtschafts- und Personalverwaltung, die/der die Bezeichnung „Kanzlerin“ oder „Kanzler“ führt,
3. zwei nebenamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren.
4. Der bisherige Verwaltungsdirektor gehört dem Rektorat mit beratender Stimme an und nimmt die Aufgaben eines Kanzlers wahr, soweit keine hauptamtliche Prorektorin oder hauptamtlicher Prorektor nach Satz 1 Nr. 2 ernannt ist.

§ 3 Senat

- (1) Neben den Mitgliedern kraft Amtes gehören dem Senat auf Grund von Wahlen an:
 1. sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. drei Vertreterinnen/Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54 Absätze 1 und 4 LHG,
 3. vier Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden,
 4. zwei Vertreterinnen/Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.
- (2) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 4 Hochschulrat

- (1) Dem Hochschulrat gehören neun Mitglieder an, davon fünf Personen, die keine Mitglieder oder Angehörige nach § 9 LHG sind.
- (2) Aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule nach § 9 LHG gehören dem Hochschulrat an je eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppen der

- a) Hochschullehrer,
 - b) wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54 Absätze 1 und 4 LHG,
 - c) Studierenden,
 - d) sonstigen Mitarbeiter.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt drei Jahre.
- (4) Die Mitglieder des Hochschulrates wählen aus ihrer Mitte ein externes Mitglied zur/zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

§ 5 Fakultäten

Die Hochschule ist in folgende Fakultäten gegliedert
 Fakultät für Erziehungswissenschaften (Fakultät I),
 Fakultät für Kulturwissenschaften (Fakultät II),
 Fakultät für Gesellschafts- und Naturwissenschaften (Fakultät III).

§ 6 Fakultätsvorstand

Dem Fakultätsvorstand gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. eine Prodekanin oder ein Prodekan,
3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan mit der Bezeichnung Prodekanin oder Prodekan.

§ 7 Fakultätsrat und Fachschaft

- (1) Neben den Mitgliedern des Fakultätsrats kraft Amtes gehören dem Fakultätsrat auf Grund von Wahlen an:
1. sechs Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. drei Vertreterinnen/Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 54 Absätze 1 und 4 LHG,
 3. vier Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden,
 4. eine Vertreterin/ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.
- (2) Der Fachschaft der Fakultät gehören neben den vier studentischen Fakultätsratsmitgliedern zwei weitere Studierendenvertreter an. Sie werden von allen Studierenden der Fakultät in einer gesonderten Wahl, die gleichzeitig mit der Wahl des Fakultätsrats stattfindet, direkt gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt die Wahlordnung gemäß § 9 Absatz 8 Satz 4 LHG.

- (3) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 8 Hochschuleinrichtungen

- (1) Die Fakultät für Erziehungswissenschaften hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen
1. Institut für Erziehungswissenschaft I
 2. Institut für Erziehungswissenschaft II
 3. Institut für Psychologie
 4. Institut für Medien in der Bildung
- (2) Die Fakultät für Kulturwissenschaften hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen
1. Institut für deutsche Sprache und Literatur
 2. Institut für Fremdsprachen
 3. Institut der Künste
 4. Institut für Sportpädagogik und Sport
- (3) Die Fakultät für Gesellschafts- und Naturwissenschaften hat folgende wissenschaftliche Einrichtungen
1. Institut für Biologie, Chemie, Geographie und Physik
 2. Institut für Evangelische und Katholische Theologie / Religionspädagogik
 3. Institut für Mathematik und Informatik und ihre Didaktiken
 4. Institut für Sozialwissenschaften
 5. Institut für Technik, Haushalt und Textil.
- (4) Dem Rektorat sind folgende Betriebseinrichtungen als zentrale Einrichtungen zugeordnet:

1. die Hochschulbibliothek,
2. das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnologie,
3. das Zentrum für Weiterbildung und Hochschuldidaktik.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch je eine Stellvertreterin aus den drei Fakultäten vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung regelt der Senat auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 10 Allgemeiner Studierendenausschuss und Fachschaftsrat

- (1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (ASTa) gehören an

1. die studentischen Senatsmitglieder kraft Amtes,
2. vier weitere Studierendenvertreter auf Grund einer gesonderten direkten Wahl, die gleichzeitig mit der Senatswahl stattfindet.
Für die Durchführung der Wahl gilt die Wahlordnung gemäß § 9 Absatz 8 Satz 4 LHG. Der AstA wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- (2) Aus den Fachschaften wird gemäß § 25 Absatz 4 LHG ein Fachschaftsrat gebildet.

§ 11 Ehrenbürger und Ehrensensoren

Für besondere Verdienste um die Pädagogische Hochschule Freiburg kann auf Antrag des Rektors an Mitglieder der Hochschule die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers und an externe Persönlichkeiten die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensensors verliehen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

§ 12 Angehörige

Angehörige der Hochschule sind die Lehrbeauftragten. Sie besitzen kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie können in Angelegenheiten der Lehre durch die Organe der Fakultät beratend hinzugezogen werden.

§ 13 Wahlen

Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, Gastprofessorinnen/Gastprofessoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie Ehrenbürgerinnen/ Ehrenbürger und Ehrensenatorinnen/Ehrensensoren besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

§ 14 Berufung von Professoren

Berufungsvorschläge bedürfen der Zustimmung des zuständigen Fakultätsrats. Vor der Entscheidung des Rektorates über den Berufungsvorschlag ist die Stellungnahme des Senats einzuholen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 30. Mai 2000, Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg Nr. 3/2000, zuletzt geändert am 26. Juni 2003, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2003, außer Kraft.

Freiburg, den 05.10.2005

Prof. Dr. W. Schwark
Rektor